

Richtlinie des Vorstandes zur Gemeinschaftsarbeit im RVW



Mit dieser Richtlinie wird die Regelung in § 7 Pkt 7.3. der Satzung des Rudervereins Wandsbek e.V. zur Gemeinschaftsarbeit präzisiert. Dort heißt es:

§ 7 Pkt. 7.3.: Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Gemeinschaftsleistungsstunden abzuleisten. Die Anzahl der jährlichen Gemeinschaftsleistungsstunden pro Mitglied sowie den Beitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten werden in einer Gemeinschaftsleistungsrichtlinie festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

Die Gemeinschaftsleistungsrichtlinie verfolgt den Zweck, nachvollziehbar und transparent möglichst viele Aspekte im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsarbeit aufzuzeigen.

Der Ruderverein Wandsbek e.V. legt als gemeinnütziger Verein Wert auf die Unterstützung aller Mitglieder bei Gemeinschaftsaufgaben- und Arbeiten. Diese Unterstützung kommt allen Mitgliedern wieder zu Gute, da Beiträge und sonstige Einnahmen damit in höherem Maße dem in der Satzung beschriebenen Vereinszweck zur Verfügung stehen. Die Pflege des Grundstücks, der Gebäude, der Boote und viele weitere Aufgaben sind nur mit dieser ehrenamtlichen Unterstützung für den Ruderverein Wandsbek e.V. leistbar. Das Vereinsinteresse besteht daher in erster Linie darin, dass die Gemeinschaftsleistungsstunden auch tatsächlich geleistet werden. Nur für den Fall, dass das in einem Kalenderjahr nicht erfolgt ist oder nicht möglich war, präzisieren diese Richtlinien des Vorstandes das weitere Vorgehen.

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung 2014:
 - a. Die Anzahl der im Kalenderjahr zu leistenden Gemeinschaftsleistungsstunden beträgt sechs Stunden.
 - b. Eine nicht geleistete Gemeinschaftsleistungsstunde wird mit 10€ berechnet.

2. Regelungen der Richtlinie zur Gemeinschaftsarbeit im RVW:
 - a. Anteilig geleistete Gemeinschaftsleistungsstunden werden mit ihrem Anteil bei der Berechnung berücksichtigt.
 - b. Sofern nicht im gesamten Kalenderjahr eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied besteht, werden die im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden anteilig berechnet.
 - c. Sofern im Kalenderjahr des Eintritts keine Gemeinschaftsleistungsstunden geleistet wurden, können diese einmalig im Folgejahr zusätzlich nachgeholt werden.
 - d. Mitgliedern, die im Kalenderjahr weniger als 60 Km gerudert sind oder mindestens 100€ gespendet haben, werden nicht geleistete Gemeinschaftsleistungsstunden nicht berechnet.
 - e. Geleistete Gemeinschaftsleistungsstunden sind bis 31.12. für das laufende Kalenderjahr vom Mitglied selbst im elektronischen Fahrtenbuch EFA einzutragen.
 - f. Gesundheitliche Einschränkungen entbinden zunächst nicht von der Leistungspflicht von Gemeinschaftsleistungsstunden; der Vorstand kann jedoch Ausnahmen beschließen und dokumentiert die Entscheidungsgründe entsprechend.

Richtlinie des Vorstandes zur Gemeinschaftsarbeit im RVW



- g. Die Organisation von Trainingsgruppen (Ausnahme Organisation einer Wanderfahrt) zählt nicht als Gemeinschaftsarbeit.
- h. Trainer von festen Trainingsgruppen (z.B. Leistungssport, Junioren, Kinder) leisten damit ihre Gemeinschaftsarbeitsstunden; sie müssen keinen zusätzlichen Nachweis darüber erbringen.
- i. Ordentliche Mitglieder im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie im Jugendvorstand leisten ihre Arbeitsstunden durch ihre Vorstandsarbeit.
- j. Die Beträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden der LSV Mitglieder werden vom LSV eingezogen; der Betrag verbleibt beim LSV. Der LSV erstattet dem geschäftsführenden Vorstand des Rudervereins Wandsbek e.V. einmal jährlich Bericht über die Verwendung dieser Mittel.

3. In besonderen Einzelfällen entscheidet der Vorsitzende.

Hamburg, den 29. Januar 2019